

**Nimshuscheid**

**Satzung  
der Ortsgemeinde Nimshuscheid**

**über die Abgrenzung und Abrundung  
der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nimshuscheid  
vom 12. Februar 1994**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, Seite 2253) und den dazu ergangenen Änderungen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1993 (GVBl. S. 490) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nimshuscheid sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt. Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte schraffiert dargestellt.

Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Auf den nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

**§ 3**

Die im Bereich Steinpesch schraffiert dargestellte Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Balesfeld.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Nimshuscheid, den 12.02.1994  
gez. Schneider, Ortsbürgermeister

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, daß die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der Gemeindeordnung)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

**Nimsreuland**

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**der Ortsgemeinde Nimsreuland für das Jahr 1994  
vom 26.01.1994**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Kenntnisnahme

Flurkarte zur Satzung vom 12.02.1994 zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nimshuscheid über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nimshuscheid vom 12.02.1994

